Stadt Hückeswagen

3. Änderung des Flächennutzungsplans

"Hammerstein"

Teil B: Umweltbericht

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege BDLA



Dipl.-Ing. G. Kursawe

Planungsgruppe Grüner Winkel Alte Schule Grunewald 17 51588 Nümbrecht

Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928 Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

INHALT

1	Kurzdarstellung der Ziele der Änderung	Seite
_		1
2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele	1
2.1	Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen	1
2.2	Fachgesetze	2
3	Umweltsituation, Wirkungsprognose und Maßnahmen	3
3.1	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit	3
3.2	Schutzgut Landschaft; Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung	4
3.3	Pflanzen und Tiere; biologische Vielfalt	4
3.4	Schutzgut Boden	5
3.5	Schutzgut Wasser	5
3.6	Schutzgut Klima und Luft	5
3.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	6
3.8	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern	6
3.9	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	6
3.10	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation	7
4	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	7
4.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	7
4.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	7
5	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	7
6	Allgemein verständliche Zusammenfassung	8

1 Kurzdarstellung der Ziele der Änderung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hückeswagen weist für die Ortslage Hammerstein "Flächen für die Landwirtschaft" aus. Innerhalb dieser Ortslage liegt das "Haus Hammerstein", das der Lebenshilfe NRW aktuell als Bildungs- und Erholungsstätte dient.

Die Lebenshilfe NRW e.V. plant eine Erweiterung der Beherbergungskapazitäten von den derzeit 41 Zimmern auf ca. 60 Zimmer/Appartements. Langfristig ist die Aufstockung auf ca. 80 Zimmer vorgesehen. Die dazu erforderlichen neuen Baukörper sollen auf dem Gelände des Haus Hammerstein (z. B. im Bereich der heutigen Stellplatzflächen) errichtet werden. Die zusätzlichen Stellplätze sollen auf dem heutigen Bolzplatz hergerichtet werden.

Es ist Ziel der Stadt Hückeswagen, den Standort "Haus Hammerstein" als Bildungs- und Erholungsstätte der Lebenshilfe NRW e.V. langfristig zu sichern und unter Berücksichtigung der sensiblen landschaftlichen Belange (Landschaftsschutzgebiet und Naturschutzgebiet) öffentliche Nutzungen und die geplanten baulichen Ergänzungen zu ermöglichen. Der Geltungsbereich der 3. Flächennutzungsplanänderung wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Bildungs- und Erholungsstätte mit zugeordneten Beherbergungsbetrieb und Gastronomie" dargestellt.

2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele

2.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen

Bestehendes Planungsrecht

Regionalplan

Der Regionalplan, Teilabschnitt Köln stellt für das Plangebiet Freiraum- und Agrarbereiche bzw. Waldbereiche mit den Funktionen "Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) dar.

Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Hückeswagen als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt.

Landschaftsplan/ besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Der Landschaftsplan Nr. 8 "Hückeswagen" weist für den Änderungsbereich "Landschaftsschutzgebiet (L 2.2-1)" aus. "Die Schutzausweisung erfolgte gemäß § 21 LG-NW zur Erhaltung sowie zur Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Das Gebiet ist schutzwürdig, insbesondere aufgrund der kleinstrukturierten Nutzungsvielfalt von historischen, extensiven bis intensiven Nutzungsformen und wegen der Biotopstrukturen mit vielfältigen Saumbiotopen und hohem Entwicklungspotential innerhalb der bergischen Kulturlandschaft."

Das Naturschutzgebiet 3: "Ufer und Talhänge der Wuppertalsperre" grenzt unmittelbar an die geplante 3. Flächennutzungsplanänderung an bzw. quert den Änderungsbereich auf Höhe der Erschließungsstraße "Hammerstein". Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Optimierung naturnaher, landschaftsraumtypischer, teils felsdurchsetzter Laubwälder mit einzelnen Quellen und naturnahen Quellsiefen sowie zu Erhaltung und Optimierung von Kleingewässern, artenreichen

Grünlandbrachen, Mager- und Nassgrünland und quellnassen Erlengehölzen im Rahmen eines die Vernetzung fördernden zusammenhängenden Biotopkomplexes.

Von der 3. Flächennutzungsplanänderung sind nur Erschließungsflächen innerhalb des Naturschutzgebietes betroffen. Hier sind keine planerischen und baulichen Veränderungen vorgesehen. Die Ge- und Verbote zum Erreichen der Schutzziele des NSG 3 werden nicht tangiert.

2.2 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die für die zu bewertenden Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Insbesondere im Rahmen der Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Bedeutung haben. Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen		
Mensch und seine Gesundheit	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne; Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen.		
	DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau"	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden.		
	TA-Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.		
	Bundesimmissionsschutz- gesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).		
Tiere und Pflanzen	EU- Artenschutzverord- nung und Bundesarten- schutzverordnung; Bundesnaturschutzgesetz	Schutz besonders oder streng geschützter Arten, Verbot der Zerstörung von Biotopen, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, gem. § 44 BNatSchG		
	Bundesnaturschutzgesetz	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.		
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).		

3. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Hückeswagen "Hammerstein – Teil B Umweltbericht

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen	
Boden	Bundes- Bodenschutzge- setz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) NRW	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BbodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 LbodSchG).	
	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BbodSchV) Baugesetzbuch (BauGB)	Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a	
		Abs. 1).	
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswas- sergesetz NRW (LWG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.	
Luft und Luftqualität	Bundesimmissionsschutz- gesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen). Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.	
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.	

3 Umweltsituation, Wirkungsprognose und Maßnahmen

3.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Beschreibung

Das Haus Hammerstein verfügt derzeit über 22 Einzel- und 19 Doppelzimmer, vier Tagungsräume, Restaurant, einen Ruhe- und Leseraum, einen Spieleraum sowie eine Sauna und ein Café. Die Außenbereiche des Haus Hammerstein sind als Spiel- und Ruhezonen gestaltet und bieten zugeordnete Stellplatzbereiche. Es werden ca. 120, auch internationale, Tagesveranstaltungen im Jahr abgehalten.

Wirkungsprognose

Die Lebenshilfe NRW e.V. plant eine Erweiterung der Beherbergungskapazitäten von den derzeit 41 Zimmern auf ca. 60 Zimmer/Appartements. Langfristig ist die Aufstockung auf ca. 80 Zimmer vorgesehen. Es wird durch die Erhöhung der Kapazität zu einer Zunahme des Verkehrs kommen. Damit einhergehend sind betriebsbedingte Lärmimmissionen verbunden.

Maßnahmen und Wertung

Aufgrund des relativ geringen zusätzlichen Verkehrsaufkommens und der Tatsache, dass es sich ausschließlich um Zielverkehr der Besucher handelt, kann eine Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 ausgeschlossen werden. Schädliche Umweltwirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind nicht zu erkennen.

3.2 Schutzgut Landschaft; Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung

Beschreibung

Das Plangebiet befindet sich, z.T. Halbinsel artig, unmittelbar im Bereich der Wuppertalsperre. Neben den Uferzonen mit Hochstaudenfluren und Gehölzen wird dieser Halbinselbereich durch ältere Einzelbäume im Bereich der Frei- und Stellplätze geprägt. Die Zufahrtsstraße verläuft entlang eines steilen und bewaldeten Talhanges der Wuppertalsperre. Bei den Flächen für Stellplätze handelt es sich um einen Bolzplatz östlich der Ortslage Dürhagen.

Wirkungsprognose

Die geplante Erweiterung von Gebäuden sowie der Bau von Stellflächen führen zum Verlust bisheriger Freiflächen zu einer Veränderung des visuellen Erscheinungsbildes.

Maßnahmen und Wertung

Es ist vorgesehen, den vorhanden älteren Baumbestand durch Planung und Schutzmaßnahmen langfristig zu erhalten. Im Bereich der Stellplätze östlich der Ortslage Dürhagen wird eine landschaftsgerechte Einbindung durch Pflanzung bodenständiger Gehölze vorgesehen. Die Maßnahmen werden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum vorgesehenen Bebauungsplan konkretisiert und verbindlich festgesetzt. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und die landschaftsbezogene Erholungseignung sind durch die 3. Planänderung nicht zu erkennen.

3.3 Pflanzen und Tiere; biologische Vielfalt

Beschreibung

Der relevante Planbereich auf der Halbinsel ist anthropogen durch die baulichen Anlagen, Zufahrten und Stellflächen geprägt. Hier sind ältere Gehölze und Einzelbäume sowie die Randbereiche zu den älteren Wäldern und Uferbereiche von besonderer Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen. Die Geoinformationssysteme des "Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz" (LANUV) zeigen für das Umfeld keine Einträge streng geschützter Arten. Die Grünlandgesellschaften im Bereich des Bolzplatzes östlich Dürhagen erfüllen aktuell keine besonderen Biotop- und Artenschutzfunktionen.

Wirkungsprognose

Die Flächenbeanspruchung hat einen Verlust der Biotoptypen und ihren Lebensgemeinschaften zur Folge. Betroffen sind nahezu ausschließlich Flächen mit geringerer Wertigkeit für Tiere und Pflanzen. Eingriffe in Biotoptypen mit besonderen Empfindlichkeiten bzw. hoher Schutzwürdigkeit sind nicht vorgesehen.

Maßnahmen und Wertung

Es ist vorgesehen, den vorhanden älteren Baumbestand durch Planung und Schutzmaßnahmen langfristig zu erhalten. Eine Beeinträchtigung der empfindlichen angrenzenden Uferzonen und des Naturschutzgebietes werden durch gezielte Sicherungsmaßnahmen vermieden. Die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt und mit der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises abgestimmt.

Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft werden über Maßnahmen des "Ökokontos" der Stadt Hückeswagen kompensiert. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflan-

zen sowie der biologischen Vielfalt sind nicht zu erwarten bzw. werden durch landschaftspflegerische Maßnahmen vermieden.

3.4 Schutzgut Boden

Beschreibung

Bei den Böden im Plangebiet handelt es sich um Braunerden, stellenweise Pseudogley-Braunerden, die großflächig auf den Rücken und Hängen des Berglandes vorkommen. Es sind Böden mit allgemeiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Wirkungsprognose

Die geplante Bebauung und die Errichtung von Stellplätzen führen zu Beeinträchtigungen der vielfältigen Bodenfunktionen. Vollständig versiegelte Böden verlieren ihre Funktionen als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen, Grundwasserspender und -filter.

Maßnahmen und Wertung

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes werden die Stellplätze mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen versehen. Dadurch vermindert sich die versiegelte Fläche und der Luft- und Gasaustausch mit dem Boden bleibt erhalten. Es werden Maßnahmen zum Schutz des Oberbodens und zur Verminderung der Bodenversiegelung im Bebauungsplan konkret festgesetzt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bodens sind nicht zu erwarten.

3.5 Schutzgut Wasser

Beschreibung

Der Planbereich befindet sich unmittelbar im Einzugsbereich der Wuppertalsperre. Hier bestehen besondere Empfindlichkeiten gegenüber jeglicher Art von Beeinträchtigungen. Weitere Oberflächengewässer sind im Plangebiet und im engeren Umfeld nicht vorhanden.

Wirkungsprognose

Die Wuppertalsperre und ihre Ufer werden direkt nicht beeinflusst. Die o. g. Bodenversiegelung führt zu einer geringfügigen Verminderung der Grundwasserneubildungsrate.

Maßnahmen und Wertung

Es ist vorgesehen, die Bodenversiegelung durch infiltrationsfähige Befestigungen weiter zu minimieren. Während der Bauarbeiten werden besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorgesehen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind nicht zu erwarten.

3.6 Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung

Geländeklimatische Besonderheiten (Relief und Bewuchs) sind nicht gegeben. Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im weiteren Umfeld nicht ausgewiesen. Die Vegetationsflächen erfüllen allgemeine Funktionen für das Kleinklima.

Wirkungsprognose

Der Verlust von Vegetation verändert das Verhältnis von Vegetation zu befestigter Fläche hier nur sehr geringfügig.

Maßnahmen und Wertung

Aufgrund des relativ hohen "Grünanteils" innerhalb und außerhalb des Geländes sind die Wirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft nicht erheblich.

3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sowie Bodendenkmäler gem. §3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im weiteren Plangebiet nicht bekannt.

3.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Über die oben beschriebenen weniger bzw. gering erheblichen Umweltauswirkungen hinaus sind keine relevanten kumulativen Auswirkungen im Hinblick auf die Wechselbeziehungen der o. a. Schutzgüter zu erwarten.

3.9 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Landschaft, Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima/Luft, sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht gegeben.

Die zu erwartenden Auswirkungen der 3. Änderung des FNP`s werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit gegenüber den Auswirkungen der derzeit aktuellen Fassung beurteilt:

Schutzgut	Beschreibung der Umweltauswirkungen bei Vorhabenrealisierung	Erheblichkeit
Mensch	 Lärmimmissionen 	
Landschaft, Land- schaftsbild und land- schaftsbezogene Erholung	 Beeinträchtigung der visuellen Qualität der Landschaft 	•
Pflanzen und Tiere	 Verlust von Biotoptypen mit aktuell geringen Biotop- und Artenschutzfunktionen 	•
	Potenzielle Beeinträchtigung von Tieren	Weniger erheblich, arten- schutzrechtliche Rechercheer- folgt im Bebauungsplan- Verfahren
Boden	 Funktionsverlust von Böden durch Bebauung/ Flächenversiegelung 	•
Wasser	 Potenzielle Gefährdung der Wuppertalsperre während der Bauphase 	
Luft, Klima	Verlust von Vegetationsflächen	
Kultur- und Sachgü- ter		
Wechselwirkungen	Wechselwirkungen vorhanden	•

^{•••} sehr erheblich / •• erheblich / • weniger erheblich / -- nicht erheblich

3.10 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation

Während der Erschließungs- und Bauphase sind Schutz- und Sicherungsmaßnahmen von Boden und Wasser vorgesehen. Zur orts- und landschaftsgerechten Neugestaltung und Eingrünung werden Begrünungsmaßnahmen festgesetzt. Sie vermindern die Beeinträchtigungen der Landschaftsbildqualität am Eingriffsort und erfüllen allgemeine Artenschutzfunktionen. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft werden über Maßnahmen des "Ökokontos" der Stadt Hückeswagen kompensiert.

4 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen sind bei Berücksichtigung landschaftspflegerischer Maßnahmen nicht erheblich. Die Eingriffe werden ausgeglichen und das Landschaftsbild kann landschaftsgerecht neu gestaltet werden.

4.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung unterliegt das Gebiet weiterhin der bestehenden Nutzung. Die beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter finden nicht statt. Die geplante bauliche Entwicklung ist nicht möglich.

5 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Für das Monitoring ist die Stadt Hückeswagen zuständig. Die Stadt unterrichtet die Behörden über den Stand der Bauleitplanung. Sie wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

6 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Lebenshilfe NRW e.V. plant eine Erweiterung der Beherbergungskapazitäten von den derzeit 41 Zimmern auf ca. 60 Zimmer/Appartements. Es ist Ziel der Stadt Hückeswagen, den Standort "Haus Hammerstein" als Bildungs- und Erholungsstätte der Lebenshilfe NRW e.V. langfristig zu sichern und unter Berücksichtigung der sensiblen landschaftlichen Belange (Landschaftsschutzgebiet und Naturschutzgebiet) öffentliche Nutzungen und die geplanten baulichen Ergänzungen zu ermöglichen. Der Geltungsbereich der 3. Flächennutzungsplanänderung wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Bildungs- und Erholungsstätte mit zugeordneten Beherbergungsbetrieb und Gastronomie" dargestellt.

Die Auswirkungen der 3. Planänderung auf die Schutzgüter werden beschrieben und unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation werden aufgezeigt.

Die gemäß Anlage zu §2 Abs. 4 und §2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter Mensch, Biotope und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Orts- und Landschaftsbild sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten sind bzw. vermieden werden können. Die aufgezeigten landschaftspflegerischen Maßnahmen werden im vorgesehenen Bebauungsplan konkretisiert und verbindlich festgesetzt.

Nümbrecht, 14. Oktober 2010

Dipl.- Ing. G. Kursawe BDLA